



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Öffentliche Bekanntmachung

Die Sedus Stoll AG, Gewerbestr.2 in 79804 Dogern, betreibt in Dogern eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren: Galvanik mit den Prozessen Nickel-Chrom und Brünieren/Phosphatieren.

Die Sedus Stoll AG beantragt die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Galvanikanlage mit einem Volumen der Wirkbäder von derzeit 36,97 m³ auf künftig 103,8 m³. Nach der Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Galvanik in einem neu zu errichtenden Gebäude wird die bestehende alte Galvanik ordnungsgemäß außer Betrieb genommen und stillgelegt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die anhand der Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Erheblichkeitsprüfung) ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, ist selbständig nicht anfechtbar. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen einen Monat lang vom

15. Januar 2009 bis einschließlich 16. Februar 2009

im Bürgermeisteramt der Gemeinde Dogern, Rathausweg 1, Zimmer 5 im 1.OG sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br., Zimmer 323, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

15. Januar 2009 bis einschließlich 02. März 2009

schriftlich bei den oben genannten Stellen erhoben werden.

Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

16. März 2009, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindehalle, Schulstraße 2a in Dogern. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Freiburg, den 23.12.2008

Regierungspräsidium Freiburg